

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 13

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 13. August 1942.

Nr. 13

Inhalt:

Anordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über Ausnahmen von der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Anordnung über Ausnahmen von der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.
Vom 4. August 1942.

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 1127) werden unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 29. März 1941 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76) mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. Mai 1942 — II A 3 — 192 — folgende Ausnahmen für den Kartoffelanbau und den Handel mit Pflanzgut im Lande Baden zugelassen.

§ 1

(1) Der Anbau der krebsanfälligen Sorte „Erstling“ zur Speisefrühkartoffelerzeugung wird für die Jahre 1943 und 1944 nur für folgende Gebiete des zünftigen Frühkartoffelanbaus der Landesbauernschaft Baden — mit Ausnahme der als krebsverseucht geltenden Gebiete — gestattet:

Kreis Mannheim — Stadt und Land —
 „ Heidelberg — Stadt und Land —
 „ Bruchsal
 „ Karlsruhe — Stadt und Land —
 „ Rastatt
 „ Kehl
 „ Emmendingen
 „ Freiburg — Stadt und Land —

(2) Der Anbau der krebsanfälligen Sorte „Allerfrüheste Gelbe“ wird für die Jahre 1943 und 1944 im ganzen Land Baden — mit Ausnahme der als krebsverseucht geltenden Gebiete — zugelassen.

(3) Als verseucht gelten die in § 3 bezeichneten Gebiete.

§ 2

(1) Pflanzgut der krebsanfälligen Sorte „Erstling“ darf bis zum 1. Juli 1944 nach Maßgabe der vom Sonderbeauftragten für die Saatgutversor-

gung getroffenen Regelung in den Verkehr gebracht werden.

(2) Pflanzgut der krebsanfälligen Sorte „Allerfrüheste Gelbe“ darf ebenfalls nur bis zum 1. Juli 1944 nach Maßgabe der vom Sonderbeauftragten für die Saatgutversorgung getroffenen Regelung in den Verkehr gebracht werden. Zum Zwecke der Ausfuhr darf Pflanzgut dieser Sorte bis auf Widerruf von den Betrieben in den Verkehr gebracht werden, die hierzu die Genehmigung des Reichsbauernführers haben.

§ 3

(1) Der Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten ist für folgende, als krebsverseucht geltende Gebiete verboten:

a) Gemeinden.

Kreis Offenburg:

Ebersweier, Rammersweier, Zellweierbach, Fessenbach, Ortenberg, Zunsweier, Berghaupten und alle östlich von diesen gelegenen Gemeinden;

Kreis Wolfach: Sämtliche Gemeinden;

Kreis Emmendingen:

Freiamt, Sexau, Buchholz, Denzlingen und alle östlich von diesen gelegenen Gemeinden;

Landkreis Freiburg:

Die östlich des Stadtkreises Freiburg gelegenen Gemeinden;

Kreis Neustadt: Sämtliche Gemeinden;

Kreis Lörrach:

Schlächtenhaus, Weitenau, Maulburg, Wiechs und alle nördlich und östlich von diesen gelegenen Gemeinden;

b) Betriebe, die nach den Feststellungen des Pflanzenschutzamtes kartoffelkrebsverseucht sind.

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 1127) in der Fassung der Verordnung vom 29. April 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 872) unberührt.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 271) bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1944 außer Kraft.

Karlsruhe, den 4. August 1942.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Im Auftrag

Ullrich